

Arbeitgeberverband Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, 22. Januar 2021

Schweizerischer
Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Gesendet per E-Mail: riemer@arbeitgeber.ch

Kreisschreiben Nr. 11 / 2020 Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose – Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Müller-Brunner

Mit Kreisschreiben Nr. 11 / 2020 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Thematik Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Meinungsäusserung wahr.

Der Arbeitgeberverband Basel (AGV Basel) stellte sich grundsätzlich gegen die Einführung einer Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose. Unsere Begründung haben wir dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) mit unserem Schreiben vom 9. September 2019 dargelegt. Wir akzeptieren aber selbstverständlich den Entscheid des nationalen Parlaments. Es ist nun von Bedeutung, alles daran zu setzen, dass die vom AGV Basel und weiteren Mitgliedsverbänden des SAV befürchteten negativen Auswirkungen einer solchen neuen Sozialleistung nicht eintreten respektive vermieden werden können.

Unsere Stellungnahme zur nun einzuführenden Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bezieht sich nur auf diejenigen Punkte, die in der Verordnung noch angepasst werden können und die im Grundsatz nicht schon im Gesetz vorgegeben sind.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens


Es ist aus unserer Sicht zwingend, dass das Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge, welches das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfs übersteigt, bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt wird. Wir lehnen allfällige Forderungen, diese Schwelle zu erhöhen, klar ab. Personen mit einem Vorsorgevermögen von rund 500'000 Franken weisen in der Regel eine stabile und gute Erwerbskarriere vor und sollten auch bei der AHV auf eine volle Rente kommen. Weiter entspricht diese Schwelle bei Umrechnung auf eine Monatsrente dem Mittelwert der Höhe neuer Renten (Männer, alle Altersgruppen, 2018)) und ist höher als der Median.

Art. 5 Integrationsbemühungen

Bei der Überbrückungsleistung handelt es sich um eine Fürsorgeleistung und nicht um eine eigentliche Rente. Es ist wichtig, dass die Bemühungen, Personen mit einer Überbrückungsleistung wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, hoch bleiben – von den Personen selbst aber auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen müssen auch für diese Personen aufrechterhalten werden. Nur so ist auch sichergestellt, dass Betroffene weiterhin versuchen, arbeitsmarktfähig zu sein und dass sie den entsprechenden Stellen bekannt sind um auf Arbeitsmöglichkeiten aufmerksam gemacht zu werden. Es ist deshalb für den AGV Basel zwingend, dass Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen jährlich nachzuweisen haben, dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker

Direktorin



Alexander Frei

Dr. iur. Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, GAV-Politik